

Hausverfügung

In Änderung der Hausverfügung vom 04.04.2022 hebe ich mit sofortiger Wirkung die für den öffentlich zugänglichen und internen Bereich des Dienstgebäudes (öffentliche und nichtöffentliche Verkehrsflächen) angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske auf.

Dies gilt für alle Besucher/innen sowie für alle Verfahrensbeteiligten und für alle Bediensteten des Gerichts.

Es wird jedoch weiterhin empfohlen eine medizinische Maske zu tragen (bevorzugt eine FFP-2-Maske), um das nach wie vor bestehende Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus gering zu halten.

In den Sitzungssälen und Beratungszimmern entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Einzelrichter/in über die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen.

gez. Merle